

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 29. Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 9 Thermidor IX.



Organische Gesetze für den der helvetischen
Tagsatzung im kommenden Herbstmonat
vorzulegenden Verfassungsentwurf.

X.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 28. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath —

Nach Anhöhung seiner zu Entwerfung organischer
Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Com-
mission, verordnet:

1. Die in Kraft des Gesetzes vom 2. Heumonat 1801
ernannten Cantonsrepresentanten zur allgemeinen
helvetischen Tagsatzung, werden bis zum siebten
Herbstmonat in Bern eintreffen.
2. An diesem Tage wird die allgemeine helvetische Tag-
satzung ihre Sitzungen eröffnen.
3. Der Volkz. Rath ist beauftragt, die für den Ver-
sammlungsort und die Sitzungen der Tagsatzung
nöthigen Einrichtungen zu veranstalten.
4. Ein nachfolgendes Gesetz wird die Weise der Er-
öffnung der Tagsatzung und ihre Verhältnisse zur
provisorischen Regierung bestimmen.

XI.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 28. Juli 1801.)

Der gesetzgebende Rath —

Nach Anhöhung seiner, zu Entwerfung organischer
Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission;

In Erwägung, daß der Entwurf einer neuen helve-
tischen Verfassung, welcher der im künftigen Herbstmo-

nat zu versammelnden allgemeinen helvetischen Tagsat-
zung vorgelegt werden soll, die vormalige Landschaft
March nebst den Höfen Pfäffikon und Wollrau nicht
ausdrücklich und namentlich zu dem Canton Glarus ein-
theilt, bey welchem sie sich dermal befinden;

In Erwägung hingegen, daß der Wunsch der gross-
en Mehrzahl der Einwohner dieser Gegend mit dem
Canton Schwyz vereinigt zu werden, glaubhaft er-
wiesen worden ist;

verordnet:

1. Die vormalige Landschaft March, so wie die so-
genannten Höfe von Pfäffikon und Wollrau sollen
nach dem annähernden Verhältnisse ihrer Bevölke-
rung acht Deputirte auf die Tagsatzung des Cantons
Schwyz senden.
2. Die aus dieser Gegend in Folge des Gesetzes vom
26. Brachmonat 1801, allbereits zur Tagsatzung
des Cantons Linth gewählten Bezirksdeputirten
werden sich demnach auf die Tagsatzung nach
Schwyz verfügen.
3. Die Wahlmänner der Municipalitäten aus der
March und den Höfen, werden sich so bald mög-
lich, auf einen vom Volkzugsrath zu bestim-
menden Tag in Lachen versammeln, und die
noch mangelnden 5 Deputirten ihrer Gegend nach
gesetzlicher Vorschrift ernennen. Der National-
Agent von Lachen soll diese Wahlversammlung
präsidiren.
4. Die Tagsatzung des Cantons Schwyz soll die
Wahl ihrer Deputirten zur allgemeinen helveti-
schen Tagsatzung verschieben, bis die obigen De-
putirten der March und Höfe sich mit ihr verei-
nigt haben werden.